### Gemeinde Nehren Kreis Tübingen

# Satzung gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz –DSchG)) über den Schutz der Gesamtanlage

## "Ortskern Nehren"

Aufgrund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für Baden-Württemberg vom 25.05.1971 (GBl. S. 209) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), geändert durch Gesetze vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) und vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nehren im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde am 27.11.2006 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Satzung beschriebene Gebiet der Gemeinde Nehren wird als Gesamtanlage "Ortskern Nehren" unter Denkmalschutz gestellt. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts- und Straßenbildes.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan vom 03.11.2006 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Er wird ab der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 32, 72147 Nehren, Zimmer 7 und 8 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienststunden niedergelegt.

Eine Verkleinerung dieses Lageplans vom 03.11.2006, aus dem der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ersichtlich ist, wird bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt mit abgedruckt.

#### § 3 Schutzgegenstand

Gegenstand des Schutzes sind:

- 1. das innere Ortsbild von Nehren
- 2. das äußere Ortsbild von Nehren, soweit es sich dem Betrachter von außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung darstellt.

#### § 4 Genehmigungspflicht für Veränderungen

1. Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, die Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen und Bauteile sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie weder einer Baugenehmigung noch einer Kenntnisgabe bedürfen (d.h. verfahrensfrei im Sinne der Landesbauordnung sind); dazu gehören demzufolge auch:
  - Die Veränderung der Dächer und ihrer Deckung, (z.B. Einbau von Gauben und Dachflächenfenstern), Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude
  - Die Veränderung von Treppenaufgängen und von Einfriedungen
  - Das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten, Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen, Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung (Sonnenkollektoren), Antennenanlagen (insbesondere Parabolantennen, sogenannte Satellitenschüsseln) sowie Funkmasten
  - Instandhaltungsarbeiten an Dächern und Fassaden
  - Der Abbruch von Nebengebäuden
  - Die wesentliche Veränderung von Grün- und Freiflächen, insbesondere auch der rückwärtigen, flurzugewandten Gartenareale
- b) Neuanlage oder Änderung der Straßen, Wege und ihrer Beläge, der Straßenbeleuchtung und Straßenmöblierung sowie das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art und das Aufstellen von Masten und Unterstützungen
- c) Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.
- 2. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- 3. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 4. Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfestellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigung nach Absatz 1 ausgenommen.
- 5. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der Gemeinde Nehren und der höheren Denkmalschutzbehörde. Sie hat in ihrer Abwägung die denkmalfachlichen Belange, die Belange der Gemeinde, die sonstigen öffentlichen Belange und die privaten Belange zu berücksichtigen.

- 6. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich bzw. zur Niederschrift bei der Gemeinde Nehren einzureichen.
- 7. Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnet werden.

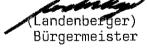
#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.

#### § 6 Inkraftreten

Diese Satzung tritt am 16.01.2007 in Kraft. Sie tritt nach 10 Jahren außer Kraft.

Ausgefertigt! Nehren, den 11.12.2006





Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Nehren "Gemeindebote Nehren, Amtsblatt der Gemeinde Nehren" am 14.12.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Sie wurde am 03.01.2007 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Gem0 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung gem. § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) über den Schutz der Gesamtanlage "Ortskern Nehren" vom 27.11.2006 tritt somit am 16.01.2007 in Kraft.

Nehren, den 03.01.2007

Landenberger) Bürgermeister